

- die ständige Kontrolle und Auswertung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung aller Gerichte, besonders im Kampf gegen Verbrechen und Vergehen;
- die Entscheidung der ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen sowie Patentangelegenheiten.

Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen

- die Tagungen des Plenums, die Tätigkeit des Präsidiums und der Kollegien des Obersten Gerichts;
- der Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen;
- die Entscheidungen des Präsidiums und der Senate des Obersten Gerichts und die regelmäßige Veröffentlichung solcher Entscheidungen;
- die Durchführung von Inspektionen bei den Bezirks- und Kreisgerichten;
- die Gerichtskritik zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen und ihrer Ursachen;
- die systematische Führung und Auswertung der Statistik der Rechtsprechung aller Gerichte;
- die Herausgabe der Zeitschrift „Neue Justiz“.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der Orientierung der Gerichte auf die Hauptfragen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung konsultiert das Oberste Gericht in grundsätzlichen Fragen die Staatliche Plankommission, den Volkswirtschaftsrat, den Landwirtschaftsrat und andere zentrale Staatsorgane.

4. Das Oberste Gericht ist zuständig als

- Gericht erster Instanz in Strafsachen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
- Gericht zweiter Instanz für die Entscheidung über Rechtsmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
- Kassationsgericht für die Entscheidung über rechtskräftige Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärober- und Militärgerichte auf Antrag des